
S 2 R 1968/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zu den Voraussetzungen für die Erstattung der Kosten eines Widerspruchsverfahrens im Zusammenhang mit einem möglichen Begründungsmangel des angefochtenen Rentenbescheides.
Normenkette	SGB 10 § 63

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 R 1968/21
Datum	10.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 905/23
Datum	18.07.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 10. Mai 2021 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Erstattung der Kosten für ein isoliertes Widerspruchsverfahren und mittelbar darüber, ob die Beklagte den der Klägerin erteilten Rentenbescheid ausreichend begründet hat.

Die Beklagte bewilligte der Klägerin mit Bescheid vom 11.05.2020 (Bl. 161a VA)

eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 01.09.2019 befristet bis zum 31.10.2021 mit einem monatlichen Zahlungsbetrag f¼r die laufende Zahlung in H¼he von 1.327,50 Euro. Dem Rentenbescheid beigef¼gt waren die Anlagen
â Berechnung der Renteâ,
â Versicherungsverlaufâ und
â Berechnung der pers¼nlichen Entgeltpunkteâ (Entgeltpunkte f¼r Beitragszeiten 34,5803 Punkte + Entgeltpunkte f¼r beitragsfreie Zeiten 13,2484 Punkte + zusÃ¤tzliche Entgeltpunkte f¼r beitragsgeminderte Zeiten 1,1064 Punkte = 48,9351 Summe aller Entgeltpunkte). Nicht beigef¼gt waren nach dem Vortrag des BevollmÃ¤chtigten und der Beklagten die Anlagen
â Entgeltpunkte f¼r Beitragszeitenâ und
â Entgeltpunkte f¼r beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeitenâ (vgl. Bl. 15 SG-Akte).

Mit Schreiben vom 15.05.2020 (Bl. 178 VA) erhob der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin Widerspruch und trug zur Begr¼ndung vor, dass sich aus dem Bescheid nicht ergebe, wie die Entgeltpunkte hinsichtlich der Versicherungszeit vom 09.08.1982 bis 20.09.2018 berechnet worden seien. Es werde um Nachholung der Begr¼ndung ([Â§ 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch \[SGB X\]](#)) und Vorlage der entsprechenden Anlagen gebeten.

Die Beklagte Ã¼bersandte daraufhin mit Schreiben vom 27.05.2020 dem BevollmÃ¤chtigten weitere Berechnungsanlagen zum angefochtenen Bescheid (Bl. 179 VA); u.a. die Anlagen
â Entgeltpunkte f¼r Beitragszeitenâ und
â Entgeltpunkte f¼r beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeitenâ (vgl. Bl. 15 SG-Akte).

Der BevollmÃ¤chtigte bedankte sich mit Schreiben vom 04.06.2020 (Bl. 182 VA), welchem seine Kostenrechnung vom selben Tag in H¼he von 380,80 Euro beigef¼gt war, f¼r die Ã¼bersendung der Anlagen zum Rentenbescheid, aus denen sich die Entgeltpunkte, die wesentlich f¼r die Rentenh¼he seien, ergeben w¼rden. Erst durch die Ã¼bersendung der Anlagen sei die KlÃ¤gerin nun in der Lage, die Rentenh¼he zu pr¼fen. Durch die Ã¼bersendung der Anlagen habe die Beklagte den Bescheid vom 11.05.2020 im Sinne von [Â§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) begr¼ndet. Die im Widerspruchsverfahren nachgeholte Begr¼ndungspflicht ([Â§ 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X](#)) lÃsse nach [Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) die Kostenerstattungspflicht aus. Sollte die Beklagte dem Widerspruch nicht abhelfen bzw. die geltend gemachten Kosten nicht erstatten, werde ein Widerspruchsbescheid innerhalb der gesetzlichen Frist des [Â§ 88 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) erwartet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.07.2020 (Bl. 192 VA) wies die Beklagte den Widerspruch zur¼ck und lehnte die Erstattung der von der KlÃ¤gerin geltend gemachten f¼r das Widerspruchsverfahren entstandenen Aufwendungen ab. Zur Begr¼ndung f¼hrte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass sich die Begr¼ndungspflicht darauf beschrÃ¤nke, dem Betroffenen eines Verwaltungsakts die wesentlichen tatsÃ¤chlichen und rechtlichen Gr¼nde mitzuteilen, die die Beh¼rde zu ihrer Entscheidung bewogen hÃ¤tten ([Â§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#)). Die Begr¼ndung brauche sich demnach nicht mit allen in Betracht kommenden UmstÃ¤nden und EinzelÃ¼berlegungen auseinander zu setzen. Sie d¼rfte sich auf

die Mitteilung der wesentlichen Gründe der Entscheidung in solcher Weise und in solchem Umfang beschreiben, dass der Betroffene seine Rechte sachgemäß wahrnehmen könne (mit Hinweis auf Urteile des Bundessozialgerichts vom 09.12.2004, [B 6 KA 44/03 R](#) und [B 6 KA 71/03 R](#)). Bestandteil des angefochtenen Rentenbescheids seien die Anlagen zur Berechnung der Rente, der Versicherungsverlauf und die Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte. Diese Anlagen würden die im Sinne der Begründungspflicht wesentlichen Gründe für die Entscheidung über die Rentenhöhe, die mit dem Rentenbescheid getroffen worden sei, insbesondere sämtliche der Rentenberechnung zugrunde gelegten rentenrechtliche Zeiten und Werte, enthalten. Kosten für das Widerspruchsverfahren gemäß [§ 63 SGB X](#) könnten damit nicht übernommen werden, weil der Widerspruch nicht erfolgreich gewesen sei.

Am 27.07.2020 hat die Klägerin hiergegen Klage beim Sozialgericht (SG) Heilbronn erhoben und hat ihr Begehren auf Erstattung der Kosten im Widerspruchsverfahren weiterverfolgt. Zur Begründung der Klage hat die Klägerin im Wesentlichen vortragen lassen, dass der ursprüngliche Bescheid ohne Übersendung aller Anlagen nicht ausreichend begründet gewesen sei. Für den Betroffenen müsse ersichtlich sein, wie sich die Rentenhöhe zusammensetze, weshalb dem Rentenbescheid sämtliche Berechnungsgrundlagen, insbesondere die Summe der Entgeltpunkte und deren Ermittlung zu entnehmen sein müssten. Dies sei bei der ersten Übersendung des Bescheids ohne Anlagen nicht erkennbar gewesen. Diese mangelhafte Begründung sei zwar rückwirkend im Widerspruchsverfahren über [§ 41 SGB X](#) geheilt worden. Diese Heilung des Verfahrensfehlers im Urprungsbescheid lasse dann aber die zwingende Kostenfolge des [§ 63 Abs. 1 S. 2 SGB X](#) aus.

Die Beklagte ist dem Begehren der Klägerin entgegengetreten und hat ausgeführt, dass die Deutsche Rentenversicherung an einer Neugestaltung ihrer Rentenbescheide mit dem vornehmlichen Ziel, die Bescheide für die Adressaten verständlicher zu formulieren und übersichtlicher zu gestalten, arbeite, da die bisherigen Bescheide als zu umfangreich empfunden worden seien. Man sei davon überzeugt, dass die seit März 2018 erstellten Rentenbescheide aus der Perspektive der Adressaten verständlicher seien als die vorherigen Bescheide und auch der in [§ 35 Abs. 1 SGB X](#) normierten Begründungspflicht entsprächen. Wegen hierzu bereits bei unterschiedlichen Landessozialgerichten anhängigen Berufungen rege man das Ruhen des Verfahrens an. Nachdem die Klägerin dem Ruhen des Verfahrens nicht zugestimmt hat, haben die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (Klägerin mit Schreiben vom 29.04.2021 und Beklagte mit Schreiben vom 30.04.2021) erteilt.

Das SG hat sodann ohne mündliche Verhandlung die Beklagte mit Urteil vom 10.05.2021 unter Abänderung des Widerspruchsbescheids vom 22.07.2020 verurteilt, der Klägerin die Kosten des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 11.05.2020 dem Grunde nach zu erstatten. Der Kläger habe einen Anspruch auf Erstattung der Kosten des erfolglosen Widerspruchsverfahrens

gemäß [§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#), denn der Rentenbescheid vom 11.05.2020 sei in seiner ursprünglich übersandten Form aufgrund der nicht beigefügten Anlagen „Entgeltpunkte für Beitragszeiten“ und „Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten“ nicht hinreichend begründet im Sinne von [§ 35 Abs. 1 SGB X](#) gewesen. Mit Übersendung dieser Anlagen im Widerspruchsverfahren sei der geltend gemachte Verfahrensfehler geheilt worden ([§ 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X](#)), so dass der Widerspruch erfolglos geblieben sei mit der Kostenfolge des [§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#). Die Kammer schließe sich nach eigener Prüfung den diesbezüglichen Ausführungen in dem von der Klägerin in das Verfahren eingeführten Urteil des SG Freiburg vom 18.12.2020, S 3 R 3376/19, an und nehme darauf Bezug. Ergänzend sei noch auszuführen, dass die Zuziehung des Bevollmächtigten in dem hier in Rede stehenden Widerspruchsverfahren im Sinne von [§ 63 Abs. 2 SGB X](#) notwendig gewesen sei. Es gebe hier keinen Grund, von dem Grundsatz, dass die Zuziehung eines Rechtsanwaltes im Regelfall notwendig sei, abzuweichen. Dass die Beklagte mit dem Widerspruchsbescheid vom 22.07.2020 keine Entscheidung darüber getroffen habe, ob die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Widerspruchsverfahren erforderlich gewesen sei, sei von ihrem Standpunkt aus zutreffend, denn eine solche Entscheidung sei nur dann erforderlich, wenn im Widerspruchsverfahren eine (zumindest teilweise) positive Kostengrundentscheidung getroffen worden sei. Die Berufung ist vom SG nicht zugelassen worden.

Am 07.06.2021 hat die Beklagte gegen das ihr gegen elektronisches Empfangsbekanntnis am 12.05.2021 zugestellte Urteil beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Mit Beschluss vom 21.07.2021 hat der Senat die Berufung (-L 2 R 1968/21-) zugelassen und mit weiterem Beschluss vom 04.10.2021 nach Zustimmung der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Die Beklagte hat das Verfahren am 22.03.2023 wieder angerufen (nunmehriges Aktenzeichen: [L 2 R 905/23](#)) und zur Berufungsbegründung vorgetragen, nach den zwischenzeitlich vorliegenden Entscheidungen des BSG vom 06.07.2022 (- [B 5 R 21/21 R](#) -; „ [B 5 R 22/21 R](#) „ und „ [B 5 R 39/21 R](#) -) habe die Klägerin keinen Anspruch auf die Erstattung der Kosten des Vorverfahrens.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 10. Mai 2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen; hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, das von der Beklagten zitierte Urteil des BSG sei mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nicht vereinbar. Das BVerfG habe in den Beschlüssen vom 04.04.1962 „ [2 BvL](#)

9/60 - , [2 BvL 10/60](#) und vom 8.2.2023 [1 BvR 311/22](#) klargestellt und entschieden, dass es bei einem rechtswidrigen Verhalten des Staates und einer zulässigen und begründeten Klage mit [Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#) Willkürverbot und [Art. 20 Abs. 3 GG](#) Grundsatz des fairen Verfahrens nicht vereinbar ist, wenn der Staat eine Kostenerstattung verneine. Ausgehend von diesen Beschlüssen sei das Urteil des BSG vom 06.07.2022 [B 5 R 21/21 R](#) nicht haltbar. Im vorliegenden Fall seien der Widerspruch und die Klage der Klägerin, gerichtet gegen den Widerspruchsbescheid vom 22.7.2020, zulässig und begründet, so dass eine Kostenerstattung (die vom BSG verneint worden sei) zu erfolgen habe. In einem weiteren Schreiben vom 09.07.2023 hat der Bevollmächtigte weiter ausgeführt, dass [§ 63 SGB X](#) nach dem Willen des Gesetzgebers im Wesentlichen dem (späteren) [§ 80](#) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entspreche. In der zu dieser Vorschrift vorhandenen Gesetzesbegründung sei aber explizit darauf hingewiesen worden, dass es der Billigkeit entspreche, die Kosten auch dann der Behörde aufzuerlegen, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Behörde eine unterlassene Verfahrenshandlung nach [§ 35](#) nachgeholt hat (Satz 2). Auch daraus ergebe sich, dass das BSG die Norm des [§ 63 SGB X](#) falsch auslege.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Rechtszüge und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gem. [§§ 143, 144 Abs. 1 Sozialgesetz \(SGG\)](#) statthafte Berufung ist zulässig; sie ist unter Beachtung der maßgeblichen Form- und Fristvorschriften ([§ 151 Abs. 1 SGG](#)) eingelegt worden. Berufungsausschlussgründe nach [§ 144 SGG](#) liegen nicht vor. Der Senat hat mit Beschluss vom 12.08.2021 die Berufung zugelassen.

Gegenstand des Rechtsstreits ist das Begehren der Klägerin, ihr unter Änderung der Kostengrundentscheidung im Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 22.07.2020 die Kosten des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 11.05.2020 zu erstatten. Streitbefangen ist damit allein der Widerspruchsbescheid vom 22.07.2020 hinsichtlich der Kostenentscheidung. Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([§§ 54 Abs. 1 und 4 SGG](#)) unmittelbar gegen die Entscheidung im Widerspruchsbescheid über die Kosten des Widerspruchsverfahrens zulässig (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Aufl. 2020, [§ 95 Rn. 3](#)). Eines gesonderten Vorverfahrens nach [§ 78 Abs. 1 SGG](#) hinsichtlich der Kostengrundentscheidung bedurfte es nicht (BSG, Urteil vom 19.06.2012 [B 4 AS 142/11 R](#) juris, Rn. 10). Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt darüber, ob im Widerspruchsverfahren die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war ([§ 63 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 SGB X](#)), hat die Klägerin weder im Verwaltungs- noch im gerichtlichen Verfahren beantragt und die Beklagte auch nicht getroffen (zu den unterschiedlichen

VerfÄ¼gungssÄ¼tzen im isolierten Vorverfahren vgl. etwa BSG, Urteil vom 20.Ä 11.2001 â¼¼ [B 1Ä KR 21/00 R](#) â¼¼ juris, Rn.Ä 13). Ein solches Begehren ist damit nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens.

Die Berufung der Beklagten ist auch begrÄ¼ndet. Das SG hat die Beklagte zu Unrecht unter AbÄ¼nderung des angefochtenen Widerspruchsbescheids verurteilt, der KlÄ¼gerin die Kosten des Widerspruchsverfahrens dem Grunde nach zu erstatten. Denn die KlÄ¼gerin hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten des Widerspruchsverfahrens nach [Ä¼ 63 SGB X](#).

Zwar genÄ¼gte der Rentenbescheid vom 11.05.2020 unter Beachtung des Urteils des BSG vom 06.07.2022 (- [B 5 R 21/21 R](#) -), dem sich der Senat nach eigener Ä¼berprÄ¼fung uneingeschrÄ¼nkt anschlie¼t, nicht den BegrÄ¼ndungsanforderungen nach [Ä¼Ä 35 Abs.Ä 1 SGB X](#). Dies fÄ¼hrt jedoch entgegen der Ansicht des KlÄ¼gerbevollmÄ¼chtigten nicht zu einer Erstattungspflicht bezÄ¼glich der notwendigen Kosten des Widerspruchsverfahrens.

[Ä¼Ä 63 SGB X](#) ist zwar grds. dann einschlä¼ig, wenn die Kosten fÄ¼r ein isoliertes Vorverfahren im Streit sind, an das sich in der Hauptsache kein gerichtliches Verfahren anschloss (vgl. dazu u.a. BSG Urteil vom 19.10.2016 â¼¼ [B 14 AS 50/15 R](#) â¼¼ SozR 4-1300 Ä¼Ä 63 Nr 25, juris Rn. 15). Die weiteren Voraussetzungen des [Ä¼Ä 63 Abs. 1 SatzÄ 1](#) und 2 SGB X sind vorliegend jedoch nicht erfÄ¼llt. Nach [Ä¼Ä 63 Abs.Ä 1 SatzÄ 1 SGB X](#) hat der RechtstrÄ¼ger, dessen BehÄ¼rde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, soweit der Widerspruch erfolgreich ist, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Ein Widerspruch hat jedoch nur dann Erfolg im Sinne dieser Vorschrift, wenn und soweit ihm die BehÄ¼rde stattgibt (sog. Formale Betrachtungsweise, vgl. BSG Urteil vom 06.07.2022, [a.a.O.](#), Rn. 13 m.w.N.). Dies war hier gerade nicht der Fall, denn der angefochtene Rentenbescheid war auf den Widerspruch der KlÄ¼gerin vorliegend weder zur Rentenart, zur RentenhÄ¼he, zum Rentenbeginn oder zur Rentendauer geÄ¼ndert worden, zumal der KlÄ¼gervertreter selbst nach Vorlage der angeforderten Unterlagen seinen Widerspruch in der Sache selbst nicht weiterverfolgt, sondern allein noch die Erstattung der Kosten des Widerspruchsverfahrens begehrt hat.

Ein Anspruch auf Kostenerstattung ergibt sich auch nicht aus [Ä¼Ä 63 Abs. 1 SatzÄ 2 SGB X](#). Danach sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen auch dann zu erstatten, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach [Ä¼Ä 41 SGB X](#) unbeachtlich ist. Es kann offenbleiben, ob der Kostenerstattungsanspruch nach [Ä¼Ä 63 Abs. 1 SatzÄ 2 SGB X](#) eine fÄ¼rmliche ZurÄ¼ckweisung des Widerspruchs voraussetzt oder auch dann bestehen kann, wenn der Widerspruch fÄ¼r erledigt erklÄ¼rt wird. Es fehlt jedenfalls an der erforderlichen KausalitÄ¼t der Unbeachtlichkeit der Verletzung von Formvorschriften. Der angefochtene Rentenbescheid war zunÄ¼chst nicht in allen Punkten hinreichend begrÄ¼ndet (vgl. zu den Anforderungen an die BegrÄ¼ndetheit von Rentenbescheiden, insbesondere

zur Notwendigkeit der Änderung von Anlagen ausföhrlich BSG, Urteil vom 06.07.2022 [a.a.O.](#), dem sich der Senat vollumfönglich anschlieöt). Erst mit Änderung der fehlenden Anlagen Entgeltpunkte föhr Beitragszeiten, Entgeltpunkte föhr beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten und Versorgungsausgleich ist dieser Formfehler nach [Ä 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X](#) geheilt und damit unbeachtlich geworden. Der Widerspruch ist jedoch nicht nur deshalb ohne Erfolg geblieben. Die Klögerin hötte die Aufhebung des Verwaltungsakts auch aus einem anderen Grund nicht beanspruchen können, weil offensichtlich ist, dass der Begröndungsfehler die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat ([Ä 42 Satz 1 SGB X](#)).

Wie auch im vom BSG entschiedenen Fall war vorliegend die Heilung des Verfahrensfehlers nach [Ä 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X](#) nicht der einzige Grund föhr die Erfolglosigkeit des Widerspruchs gegen den Rentenbescheid vom 11.05.2020. Der Widerspruch wöre auch unabhöngig von der Nachholung der Begröndung erfolglos gewesen. Insofern fehlt es an der von [Ä 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) geforderten Kausalitöt. Dabei findet [Ä 42 SGB X](#) auch Beröcksichtigung, wenn ein Begröndungsfehler nach [Ä 41 SGB X](#) geheilt worden ist (vgl. BSG a.a.O.). Daföhr spricht nicht zuletzt die in [Ä 42 Satz 2 SGB X](#) normierte Ausnahme, die nur den Anhölungsmangel von der Regelung des Satzes 1 ausnimmt. Einen Anspruch auf Gewöhrung einer höheren Rente hötte die Klögerin aus dem Begröndungsfehler nicht herleiten können. Nach [Ä 42 Satz 1 SGB X](#) kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts, der nicht nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften öber das Verfahren, die Form oder die örtliche Zustöndigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Diese Bestimmung ist hier anwendbar, weil nach der Systematik des Gesetzes auch das Fehlen einer erforderlichen Begröndung zu den Verfahrens- und Formfehlern i.S. des [Ä 42 Satz 1 SGB X](#) zöhlt (vgl. BSG a.a.O. Rn. 34 mit Verweis auf BSG Urteil vom 3.12.1997 6 RKa 21/97 BSGE 81, 213, 215 = SozR 3-2500 Ä 85 Nr 23 S 149 f unter Hinweis auf BSG Urteil vom 17.4.1991 1 RR 2/89 BSGE 68, 228, 231 = SozR 3-2200 Ä 248 Nr 1 S 4 f).

Dass ein etwaiger Begröndungsmangel des angefochtenen Rentenbescheides die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat, ist offensichtlich. Bloöe Begröndungsmöngel oder Begröndungsfehler wirken sich bei gebundenen Verwaltungsakten auf die Rechtmößigkeit der Regelung selbst nicht aus und rechtfertigen grundsötzlich nicht deren Aufhebung. So verhölt es sich auch bei den gebundenen Entscheidungen öber eine Rentengewöhrung (vgl. auch hierzu BSG a.a.O, Rn. 35 m.w.N.).

Der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch folgt schlieölich auch nicht aus einer analogen Anwendung von [Ä 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#). Föhr eine Analogie besteht kein Raum, da schon keine planwidrige Regelungslöcke vorliegt (BSG, a.a.O., Rn. 38).

Entgegen der Auffassung des Klögerbevollmöchtigten föhren auch die von ihm zitierten Entscheidungen des BVerfG zu keiner anderen Beurteilung. Denn die

KlÄgerin hat vorliegend, anders als die Beteiligten in den aufgefÄhrten Entscheidungen, gerade nicht âbsiegtâ. Ihr Widerspruch war nÄmlich gerade nicht âerfolgreichâ (s.o.). Ebenso fÄhren die AusfÄhrungen im Schreiben vom 09.07.2023 zu keinem anderen Ergebnis. Der Senat kann hier offen lassen, ob in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren eine Kostenerstattung nach [Â§ 80 VwVfG](#) nach dem Willen des Gesetzgebers auch in den FÄllen wie dem vorliegenden, d.h. wenn die fehlende BegrÄndung im Rahmen des Widerspruchsverfahren nachgeholt wird, zu erfolgen hat. Denn auch wenn die Norm des [Â§ 63 SGB X](#) an die des [Â§ 80 VwVfG](#) angelehnt ist, so hat das fÄr die Sozialgerichtsbarkeit maÄgebliche oberste Bundesgericht, das BSG, hier nÄmlich in den Entscheidungen vom 06.07.2022 explizit entschieden, dass eine Kostentragung nach [Â§ 63 SGB X](#) in einem sozialrechtlichen Verfahren hier gerade nicht in Betracht kommt. Der Senat schlieÄt sich auch nach dem weiteren Vortrag des KlÄgervertreters weiterhin der Auffassung des BSG an und sieht keine Veranlassung von dieser (aktuellen) Rechtsprechung abzuweichen. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da GrÄnde hierfÄr nicht vorliegen. Der Rechtssache ist insbesondere keine grundsÄtzliche Bedeutung im Sinne des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) mehr beizumessen. Das BSG hat mit Urteilen vom 06.07. 2022 (- [B 5 R 21/21 R](#) -, [B 5 R 39/21 R](#) und [B 5 R 22/21 R](#) -) die hier streitgegenstÄndliche Frage der Erstattung der Kosten fÄr ein (isoliertes) Widerspruchsverfahren nach Heilung eines BegrÄndungsmangels eines Rentenbescheids durch nachtrÄgliche Äbersendung der Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Entgeltpunkte abschlieÄend und grundsÄtzlich geklÄrt.

Ä

Erstellt am: 13.09.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024